
**Motion Locher-St.Gallen:
Sonderbeschulung verhaltensauffälliger Jugendlicher**

Geänderter Wortlaut vom 19. Februar 2007

Während die Finanzierung bei der Sonderschulung klar geregelt und auf mehrere Kostenträger verteilt ist (Schulgemeinde, IV, ED), führt die Platzierung nach Heimvereinbarung (zuständig DI) meist zu hohen Kosten für die Gemeinde. Entweder werden die dringend nötigen Massnahmen nicht vollzogen oder es wird versucht, am Kind eine Sonderschulbedürftigkeit festzustellen.

Die Verfahrenswege sind nicht koordiniert, die unterschiedliche Finanzierung führt nicht zu sinnvollen Abläufen und eigentliche Plätze in Heimen (Kinder- und Jugendheime ohne Schule) sind rar. Der kommende NFA zwingt sowieso, alle diese Zusammenhänge neu zu prüfen und zu regeln.

Die Platzierung über vormundschaftliche Massnahmen in Sonderschulheimen soll somit analog der Sonderschulplatzierung geregelt werden. Das gesetzliche Instrumentarium soll ergänzt werden und die Koordination zwischen den beiden zuständigen Departementen verbessert werden. Die Hürden zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen aus familiären Gründen dürfen nicht höher sein, als jene für die Platzierung aus schulischen Gründen.

Die Regierung wird daher eingeladen, die entsprechenden Gesetze im erwähnten Sinne zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.¹

¹ Der Motionsauftrag ist kursiv gesetzt. Zum Verständnis des Motionsauftrags trägt die vorangestellte Begründung im unerlässlichen Umfang bei.